

Hauptamtlich



Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG

Hiermit wird gemäß § 30a Abs. 3 Satz 1 BZRG bestätigt, dass der u. g. kirchliche Träger aufgrund § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (Gewaltschutzrichtlinie - GewSchR) vom 15. März 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 29, S. 68) regelmäßig die persönliche Eignung von Mitarbeitenden anhand eines erweiterten Führungszeugnisses zu überprüfen hat

Vor- und Nachname:

geboren am:

Wohnhaft in:

wird daher aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsicht bei

Träger:

Anschrift:

vorzulegen.

Ort und Datum:

Unterschrift / Stempel des Trägers

§ 5 GewSchR

Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss

(1) Für privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Beschäftigungsverhältnisse gelten folgende Grundsätze:

1. Für eine Einstellung im Geltungsbereich dieser Richtlinie kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer Straftat nach § 171, den §§ 174 bis 174c, den §§ 176 bis 180a, § 181a, den §§ 182 bis 184g, § 184i, § 184j, § 201a Absatz 3, § 225, den §§ 232 bis 233a, § 234, § 235 oder § 236 des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung verurteilt worden ist.